

Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Änderung vom 09.03.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **122.20**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 18 (geändert)

3.4 Unterbringung im Allgemeinen

Titel nach Art. 23 (neu)

3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten

Art. 23a (neu)

Voraussetzungen

¹ Privat untergebracht werden können volljährige Einzelpersonen oder Familien gemäss Artikel 6 Absatz 1,

a bei denen der Wegweisungsvollzug nicht absehbar ist,

- b die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben, und
 - c die ihre Pflichten gemäss Artikel 7 Absatz 1 beachten.
- ² Die Frist von zwei Jahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b kann verkürzt werden, wenn Familien mit minderjährigen Kindern betroffen sind.
- ³ Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt oder an gleicher Wohnadresse unterbringen, wenn
- a sie über ausreichend Wohnraum verfügen,
 - b sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen,
 - c die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Person gemäss Absatz 1 durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet ist,
 - d der Wegweisungsvollzug dadurch nicht erschwert wird.
- ⁴ Pro Haushalt oder Wohnadresse kann nur eine Einzelperson oder eine Familieneinheit untergebracht werden.

Art. 23b (neu)

Kein Anspruch

- ¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten.

Art. 23c (neu)

Haftungsausschluss und Vereinbarung

- ¹ Der Kanton haftet weder für Schäden, die durch die privat untergebrachten Personen verursacht werden, noch für solche, die diese infolge der privaten Unterbringung erleiden.
- ² Die privat untergebrachten Personen und die Privaten schliessen mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion eine Vereinbarung ab, die
- a ihre Rechte und Pflichten regelt,
 - b einen Haftungsausschluss gemäss Absatz 1 vorsieht,
 - c auf eine Dauer von maximal sechs Monaten befristet ist und um jeweils sechs Monate verlängert werden kann,
 - d von ihnen fristlos aufgelöst werden kann.

Art. 23d (neu)*Rechte und Pflichten*

¹ Privat untergebrachte Personen

- a* erhalten eine Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b,
- b* werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c versichert,
- c* beachten die ihnen durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest. In der Regel erfolgt die Auszahlung monatlich.

Art. 23e (neu)*Folgen bei Pflichtverletzungen*

¹ Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Vereinbarung fristlos auflösen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. März 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 9. März 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

6. Juli 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. August 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.